

**Verfügung
zur Gewährung von Fahrkosten bei Leistungen der aktiven Arbeitsförderung
hier: § 77 ff. SGB III - FbW**

Gültig ab: sofort

Gemäß § 81 SGB III können bei der Teilnahme an einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung Fahrkosten übernommen werden.

Grundsätzlich gilt § 81 SGB III für die Berechnung der Fahrkosten.

Bei der Gewährung ist jedoch auf das Folgende zu achten:

Bei einer Entfernung von 3 Kilometern ist unter Anwendung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 4 SGB II) das zu Fuß gehen zuzumuten. Demnach werden Fahrkosten nicht gewährt, wenn die einfache Wegstrecke unter 3 km beträgt. Beträgt die Wegstrecke mehr als 3 km werden die Kosten in voller Höhe gewährt, jedoch unter Anrechnung der Kostenvergünstigung aus dem Familien – und Sozialpass des Landkreises Harz.

Hintergrund für die 3 km Festlegung der Zumutbarkeit:

Für die Schülerbeförderung im Landkreis Harz gibt es eine Satzung, welche die zumutbaren Schulwege der Kinder und Jugendlichen verbindlich regelt. Mittels dieser Satzung wird festgelegt, ab welcher Entfernung ein Anspruch auf Schülerbeförderung greift.

In Auslegung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ist es daher anzunehmen, dass erwerbsfähigen Hilfebedürftigen mindestens die Wegstrecke zuzumuten ist, die auch Kinder und Jugendliche regelmäßig fußläufig zurücklegen müssen (z.B. besteht für Schüler der Schuljahrgänge 5 bis 10 erst ein Anspruch bei mehr als 3,0 km Schulweg – einfache Entfernung).

Hauswald

Hinweise zum Familien – und Sozialpass:

Mit der Ausgabe des Sozial- und Familienpasses seit Anfang Mai 2008 bietet der Landkreis Einzelpersonen und Familien mit geringem Einkommen die Möglichkeit, ausgewählte kulturelle und sportliche Einrichtungen im Landkreis Harz zu vergünstigten Bedingungen nutzen zu können.

Die beteiligten Einrichtungen im Landkreis Harz gewähren bei Vorlage des Sozial- und Familienpasses Ermäßigungen, die gestaffelt sind und bis zu 50 Prozent des Normalpreises betragen können. Eine Aufstellung der beteiligten Einrichtungen liegt in den Häusern der Kreisverwaltung aus oder kann in der Anlage eingesehen werden. Eine Ermäßigung wird ebenfalls durch die öffentlichen Nahverkehrsunternehmen wie den Halberstädter Busbetrieb (HBB), Q-Bus Ballenstedt, die Wernigeröder Verkehrsbetriebe (WVB) und die Halberstädter Verkehrsbetriebe (HVG) gewährt.

Wer kann den Sozial- und Familienpass beziehen?

Der Sozial- und Familienpass wird auf Auftrag ausgegeben. Antragsberechtigt sind die Bezieher von Arbeitslosengeld II/ Sozialgeld (einschließlich Kinder, die älter als sechs Jahre sind), Sozialhilfeempfänger sowie von Grundsicherung nach SGB XII, Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und Kinder und Jugendliche in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Antragsberechtigt sind weiter Einzelpersonen und Familien, die über geringe Einkünfte verfügen, jedoch nicht zu dem vorgenannten Personenkreis gehören.

Was ist bei der Antragsstellung erforderlich?

Erforderlich ist ein Passfoto (nicht aus dem Fotoautomaten), das bei der Antragsstellung übergeben werden muss sowie soweit vorhanden- der Bescheid über Sozialleistungen.

Wo sind die Anträge erhältlich?

Anträge für den Sozial- und Familienpass des Landkreises sind in den Bürgerinformationen des Landkreises in Halberstadt, Quedlinburg und Falkenstein/Harz (OT Ermsleben) zu den bekannten Öffnungszeiten erhältlich. In Wernigerode werden diese Anträge im Bürgerbüro des Landkreises in der Rudolf-Breitscheid-Str. 10 ausgegeben. Anträge liegen auch in den Regionalstellen in Wernigerode, Halberstadt und Quedlinburg der Kommunalen Beschäftigungsagentur (KoBa) Jobcenter Landkreis Harz aus.